

3. Kantonsbürgerrechtsgesuche (20/EB 9/373)

Eintreten

Präsidentin: Die Liste der Gesuche und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Mit Rücksicht auf die Gäste, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, wird der Kommissionsbericht vollständig verlesen.

Das Wort zum Eintreten hat der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Iwan Wüst.

Kommissionspräsident **Wüst**, EDU: Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 der Kantonsverfassung befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden von der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Die Justizkommission hat die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche an ihrer Sitzung vom 19. September 2022 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den vier Subkommissionen eingehend überprüft worden sind. Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche standen der Justizkommission Jürg Weber, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen, und die juristische Mitarbeiterin Ramona Eisenhut, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen. Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht benützt**.

Eintreten ist **unbestritten** und somit beschlossen.

Detailberatung

Kommissionspräsident **Wüst**, EDU: Es liegen 116 Anträge vor, die sich aus vier Kantonsbürgerrechtsgesuchen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie 112 Kantonsbürgerrechtsgesuchen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zusammensetzen.

Es sind 32 Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 25 Töchter und 30 Söhne schweizerischer und ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern miteinbezogen. Heute soll insgesamt sechs Schweizerinnen und Schweizern sowie 197 ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das thurgauische Kantonsbürgerrecht verliehen werden.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit

und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekanntgegeben wurden, sind nachgeführt. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wesentliche Fakten verändert haben.

Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts ist, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Ich stelle den **Antrag**, das Gesuch Nr. 78 einzeln zu behandeln. Das Gesuch Nr. 78 erfüllt die Anforderungen für eine Einbürgerung nicht beziehungsweise nicht mehr. Das Gesuch wurde im Detail besprochen. Beim Gesuchsteller liegen keine geordneten finanziellen Verhältnisse vor. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen, Abteilung Bürgerrecht, hat dem Gesuchsteller mehrmals rechtliches Gehör gewährt und bis heute keine Antwort auf die gestellten Fragen erhalten. Da wir von einem Landratsamt in Deutschland keine Informationen erhalten, ist die Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers entscheidend. Leider hat er seine Mitwirkungspflicht bis heute nicht wahrgenommen. Die Justizkommission hat den Gesuchsteller gebeten, das Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen. Um ein Gesuch zurückzuziehen, braucht es ein Schreiben mit Datum und Unterschrift. Dieser Rückzug ist bis heute beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen nicht eingetroffen.

Diskussion zum Ordnungsantrag - **nicht benützt**.

Abstimmung:

Dem Ordnungsantrag wird mit 120:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Präsidentin: Ich bitte Sie, in Ihren allfälligen Voten nicht den Namen der betroffenen Person, sondern die Nummer des Gesuchs zu erwähnen. Details zu besonders schützenswerten Daten wie die Gesundheit oder Religionszugehörigkeit sowie alle Informationen, die nicht zur ablehnenden Begründung des Gesuchs dienen, sind zu vermeiden.

Heeb, GLP: Ich spreche zu Gesuch Nr. 78. Es geht darum, ob geordnete finanzielle Verhältnisse vorliegen. Diese sind die gesetzliche Grundlage. Der Regierungsrat hat in der Verordnung bestimmt, dass Alimentenschulden ein absoluter Ausschlussgrund für eine Einbürgerung sind. Diese Bestimmung scheint mir unhaltbar. Es ist nicht die Aufgabe des Einbürgerungsprozesses, Alimentenforderungen durchzusetzen. Dafür gibt es andere und relativ grosszügige Hilfsmittel. So ärgerlich Alimentenschulden auch sind, sind sie

meines Erachtens im Einbürgerungsprozess mit anderen Schulden gleichzustellen. Wenn die Schulden bedient werden, ohne dass Rechtsmittel wie Betreibungen ergriffen werden, scheinen sie mir irrelevant. Ich vertrete deshalb die Meinung, dass die Einbürgerung genehmigt werden sollte. Meine Fraktion sieht es etwas anders. Sie bedauert aber vor allem, dass dem Rat keine genauen Informationen vorliegen, damit ein Ermessensentscheid gefällt werden könnte. Liegt wirklich renitentes, unvertretbares Verhalten vor? Oder handelt es sich um einen Bürger, der nicht jedes Manöver mitmachen will? Kann man den Umfang der Schulden wirklich nicht abschätzen, sodass ein Ermessensentscheid möglich wäre? Wir stellen keinen Antrag auf Rückweisung an die Justizkommission. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mit der Nr. 78 hat Anrecht darauf, dass wir heute entscheiden. Sie oder er kann sich allenfalls überlegen, ob sie oder er dann anschliessend Rechtsmittel ergreifen will.

Kommissionspräsident **Wüst**, EDU: Das Gesuch Nr. 78 wird von der Justizkommission mit 10:1 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Die Justizkommission empfiehlt einstimmig, die 4 Kantonsbürgerrechtsgesuche von Schweizerinnen und Schweizern zu genehmigen. Die 111 Gesuche, ohne das Gesuch Nr. 78, von Ausländerinnen und Ausländern werden mit 10 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung zur Annahme empfohlen.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Beschlussfassung

Den Gesuchen Nrn. 1 bis 4 wird mit 123:0 Stimmen zugestimmt.

Das Gesuch Nr. 78 wird mit 111:1 Stimmen bei 11 Enthaltungen abgelehnt.

Den Gesuchen Nrn. 5 bis 77 und 79 bis 116 wird mit 105:7 Stimmen bei 11 Enthaltungen zugestimmt.

Präsidentin: Ich gratuliere Ihnen im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates zu Ihrem heute erlangten Bürgerrecht. Nutzen Sie es in konstruktiver Weise und engagieren Sie sich in Ihrer Wohngemeinde! Unsere Demokratie ist kein Selbstläufer und alles andere als selbstverständlich. Sie braucht motivierte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die sich mit Überzeugung und Bürgersinn für das Gemeinwohl einsetzen.

Zur Feier Ihrer Einbürgerung sind Sie nun zum Empfang im Foyer des Gasthauses "Zum Trauben" eingeladen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.